

Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.04.2025 (BGBl. I S. 107), sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 1. August 2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

Teil A: Förderung der Kindertagespflege als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1 Leistungen der Stadt Bornheim

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Die Stadt Bornheim fördert die Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden auf der Grundlage des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) folgende Leistungen erbracht:

- a) Beratung von Erziehungsberechtigten in Fragen zur Kindertagespflege,
- b) Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson,
- c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten,
- d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,
- e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- f) Sicherstellung der Betreuungskontinuität für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson,
- g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt dabei grundsätzlich voraus, dass die Erziehungsberechtigten dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Weitere Regelungen zu Bedarfsanzeige und Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten trifft § 5 KiBiz NRW.
- (3) Ist durch Vermittlung des Jugendamtes oder auf Eigeninitiative der Erziehungsberechtigten ein Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson zustande gekommen, beantragen die Erziehungsberechtigten schriftlich vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen, soweit im Einzelfall auf sie zutreffend, nachzuweisen:
 - a) Nachweis der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege noch nicht ein Jahr alt ist.
 - b) Nachweis über das alleinige Sorgerecht gem. § 58a SGB VIII.
 - c) Vorlage einer Meldebescheinigung, wenn beim Meldeamt eine Auskunftssperre eingerichtet ist.

- d) Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson schließen, für die das Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim nicht die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat, haben sie durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen, dass diese Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.
- (4) Die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Erziehungsberechtigten.

§ 3 Kostenbeteiligung und Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz NRW zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).
- (2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Erziehungsberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt aufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
- a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
 - b) Beendigung des Betreuungsvertrages,
 - c) Wohnungs- / Wohnortwechsel,
 - d) Fehlzeiten des Tagespflegekindes, die über drei Wochen hinausgehen,
 - e) Beendigung und Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums, wenn eine Förderung der Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 a) dieser Satzung bewilligt wurde.
- (4) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden.

Teil B: Anforderungen an Kindertagespflegepersonen und Räumlichkeiten

§ 4 Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit

Es wird klargestellt, dass die Kindertagespflege Tätigkeit, unabhängig von den nachfolgenden Regelungen, nicht als abhängige Beschäftigung ausgestaltet ist, sondern dass die Kindertagespflegepersonen als Selbstständige tätig sind.

Insbesondere die Regelungen zur Erlaubnispflicht der Kindertagespflege (§ 5) und die Gewährung von laufenden Geldleistungen, auch im Krankheitsfall bzw. betreuungsfreier Zeit (§ 10), führen nicht zu einer rechtlichen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin der Stadt Bornheim.

Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit vielmehr weisungsunabhängig, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen mit den Erziehungsberechtigten aus und können keinerlei Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Stadt Bornheim ableiten.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz NRW bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertages-

pflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die konkreten Anforderungen regelt der nachfolgende § 6.

- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung (§ 6) sowie über die Geeignetheit der vorgesehenen Räumlichkeiten (§ 7) sind bei Antragstellung vorzulegen.
- (4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
- (5) Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten arbeiten, ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 dieser Satzung - mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und ein ärztliches Attest für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist - nachzuweisen.
- (6) Kindertagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- (7) Nach Ablauf einer erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege muss diese erneut beantragt werden und die Eignungsfeststellung gem. § 6 und § 7 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

§ 6 Persönliche und fachliche Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung als Kindertagespflegeperson sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege folgende Voraussetzungen nachzuweisen bzw. Dokumente vorzulegen:
 - a) Nachweis über Volljährigkeit.
 - b) Nachweis über Sprachkenntnisse der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
 - c) Aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Antragstellerin / des Antragstellers zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72a SGB VIII.
Dies gilt auch für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, wenn die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als sechs Monate sein.
 - d) Aktuelle ärztliche Bescheinigung der Antragstellerin / des Antragstellers nach Vordruck des Amtes für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim, dass keine Bedenken hinsichtlich der Betreuung eines oder mehrerer Tagespflegekinder bestehen. Dies gilt auch für alle im Haushalt lebenden Personen, wenn die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet.
Die ärztliche Bescheinigung darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als sechs Monate sein.

- e) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen nach den, bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege, jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).
 - f) Bei Aufnahme eines Kindes mit oder mit drohender Behinderung (§ 24 Abs. 4 KiBiz NRW) der Nachweis über eine entsprechende zusätzliche Qualifikation.
 - g) Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen der Abs. 2, 4 und 5 § 43 IfSG.
 - h) Schriftliche Erklärung, dass bei Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.
- (2) Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sind zudem vorzulegen:
- a) Nachweis über eine Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 und 2 KiBiz NRW.
 - b) Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die Kindertagespflegestelle gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW.
- (3) Zu den fachlichen Standards zählt ebenfalls:
- a) Führen einer Bildungsdokumentation gem. § 18 Abs. 1 KiBiz NRW. Das Muster einer Bildungsdokumentation ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim vorzulegen.
 - b) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim.
 - c) Teilnahme an mindestens drei durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierten Fortbildungen der Bornheimer Kindertagespflegepersonen. Wenn darunter eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz angeboten wird, ist diese als eine der drei Fortbildungen verpflichtend zu belegen.

§ 7 Eignungsvoraussetzungen von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege

- (1) Die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege durchgeführt werden soll, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bei Antragstellung hat die Kindertagespflegeperson daher folgende Nachweise zu erbringen:
 - a) Eine bemaßte Skizze, der für die Kindertagespflege genutzten Räume zur Überprüfung einer ausreichenden Aufenthaltsfläche gemäß der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverbandes Rheinland.
 - b) Nutzungsänderung, wenn es sich um eine Großtagespflegestelle handelt oder die Betreuung in eigens für die Kindertagespflege angemieteten Räumen erfolgt.
 - c) Nachweis der Prüfung lebensmittelrechtlicher Anforderungen durch die zuständige Lebensmittelüberwachung, wenn Wohneinheiten ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege genutzt werden oder es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.
- (2) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.
- (3) Das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim ergibt sich aus § 22 Abs. 7 KiBiz NRW.

§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Zur Eignungsfeststellung gehören neben der Prüfung der nach § 6 vorzulegenden Nachweise und einem Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gemäß § 7, das per-

sönliche Einzelgespräch und ein Gespräch mit Haushaltsangehörigen (sofern die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird).

Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Kindertagespflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Kindertagespflege erfüllen zu können, gehört eine

- ausreichende psychische Belastbarkeit,
- Zuverlässigkeit,
- ausreichendes Verantwortungsbewusstsein,
- hinreichende emotionale Stabilität,
- Fähigkeit zur Reflektion,
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten und Kritik,

um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Kindertagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.

- (2) Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson wird durch regelmäßige Hospitationen des Amtes für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim in den Kindertagespflegestellen gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen reflektiert.

§ 9 Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Über eine Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auf Grundlage der §§ 45 ff SGB X entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr vorliegen.

Ein entsprechendes Verfahren wird insbesondere dann eingeleitet, wenn Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson entstehen oder die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufgegeben wird.

Teil C: Leistungen an die Kindertagespflegepersonen

§ 10 Laufende Geldleistung

- (1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:
 - a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen und
 - b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung.
 - c) Die Höhe der Beträge aus Abs. 10 a) und b) ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
 - d) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Alterssicherung,
 - f) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Die in Abs. 1 a) und b) genannten Beträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. prozentual entsprechend der gem. § 37 KiBiz NRW erfolgenden Erhöhung der Kindpauschale. Die Erhöhung bezieht sich jeweils auf die Beträge des Vorjahres.
- (3) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Tagespflegekindes,

reduziert sich die laufende Geldleistung um den Sachaufwand.

- (4) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 1,5-fache. Führt der erhöhte Förderbedarf eines Kindes mit Behinderung im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 3-fache erhöht werden. Voraussetzung für die Erhöhungen ist zudem, dass die Kindertagespflegeperson den Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ erfolgreich abgeschlossen hat.
- (5) Pro Kind und Woche wird zusätzlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.
- (6) Die laufende Geldleistung wird entsprechend der wöchentlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf einen Monatsbetrag, festgesetzt. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches richtet sich nach dem durch die Erziehungsberechtigten definierten und beim Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim beantragten individuellen Bedarf.
- (7) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die laufende Geldleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.
- (8) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass weitere Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson gem. § 51 KiBiz NRW ausgeschlossen sind.

Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt. Dieses ist direkt von den Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu entrichten. Dabei soll die Höhe von monatlich 90,00 € für ein vollverpflegtes Kind nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Vereinbarung eines höheren monatlichen Verpflegungsentgeltes - in Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim - möglich.

- (9) Die laufende Geldleistung wird an jeweils 30 betreuungsfreien Tagen im Kitajahr (01.08. bis 31.07.) weitergewährt,
 - a) wenn eine Erkrankung der Kindertagespflegeperson oder eines im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden eigenen Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden eigenen Kindes mit Behinderung, das auf Hilfe angewiesen ist, durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.
 - b) wenn die mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten Schließtage dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim bis zum 01.08. des laufenden Jahres mitgeteilt werden.

Es sind mindestens 25 Tage verbindlich festzulegen. 5 weitere Tage können im Laufe des Kalenderjahres nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim mitgeteilt werden.

Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind.

Erkrankt die Kindertagespflegeperson während der verbindlich festgelegten Schließtage, werden diese nicht gutgeschrieben.

Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Schließtage im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet.

Die unterjährige Information der Erziehungsberechtigten über die Schließtage erfolgt eigenverantwortlich durch die Kindertagespflegeperson.
 - c) bei Fehlzeiten der betreuten Tagespflegekinder, wenn diese eine Länge von drei aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die laufende Geldleistung auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen darüber hinaus weitergezahlt werden.

- d) Die Regelungen unter Buchstaben a) und b) gelten bei einer Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zahl der Tage, für die eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung, auch ohne Betreuungsleistung gewährt wird, entsprechend.
 - e) Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht.
- (10) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Kindertagespflegeperson.
 - (11) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.
 - (12) Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum ersten eines Kalendermonats berücksichtigt werden.
 - (13) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 11 Regelungen zur Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden gewährt und der Kindertagespflegeperson vergütet. Sie beträgt bis zu 4 Wochen. Bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten kann sie bis zu 4 Wochen vor dem ersten Geburtstag des Tagespflegekindes und der Aufnahme der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Zum Wohle des Tagespflegekindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub oder Schließtage) unterbrochen werden.

§ 12 Mietzuschuss

- (1) Mietet eine Kindertagespflegeperson eine in sich geschlossene Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung als Räumlichkeit für die Kindertagespflege an, wird bei Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss zum Mietzins gewährt, wenn
 - a) eine Betreuung an mindestens 4 Wochentagen angeboten wird und
 - b) eine laufende Geldleistung im Sinne des § 10 gewährt wird und
 - c) sich die Kindertagespflegestelle im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim befindet.
- (2) Gleiches gilt, wenn eine Kindertagespflegeperson eine in ihrem Eigentum stehende in sich geschlossene Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim ausschließlich für die Kindertagespflege nutzt.
- (3) Der unter den Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 1 gewährte Zuschuss beträgt maximal 120,00 € pro betreutem Tagespflegekind und wird für maximal fünf Tagespflegekinder pro Kindertagespflegeperson gewährt. Liegt die nachgewiesene monatliche Kaltmiete unter 600,00 €, reduziert sich der Zuschuss pro betreutem Tagespflegekind entsprechend. Im Falle der Nutzung von Eigentum ausschließlich als Kindertagespflegestelle wird zur Berechnung des Höchstbetrages eine fiktive Vergleichsmiete auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete zugrunde gelegt.
- (4) Die Zahlung erfolgt zum 15. eines jeden Monats.

§ 13 Sonstige Erstattungen an Kindertagespflegepersonen

- (1) Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson werden auf Antrag folgende nachgewiesene Kosten erstattet:
 - a) Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1

BZRG.

- b) Kosten für eine ärztliche Bescheinigung (Vordruck des Amtes für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim) in Höhe der Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).
- (2) Für folgende erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen wird auf Antrag die nachgewiesene Teilnahmegebühr anteilig bezuschusst:
- a) Die nachgewiesenen Kosten für angehende in Bornheim tätige Kindertagespflegepersonen für die Qualifizierungskurse nach dem QHB im Stundenumfang von 300 UE werden mit bis zu 2.000 € bezuschusst, sofern eine Bezuschussung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist mit Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.
 - b) Die nachgewiesenen Kosten des Zertifikatskurses „Inklusion im Elementarbereich“, der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, werden hälftig bezuschusst, wenn die Kindertagespflegeperson ihre Betreuungsleistung im Stadtgebiet Bornheim anbietet, mindestens ein gem. § 2 anspruchsberechtigtes Kind mit Behinderung betreut und eine Bezuschussung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.
- (3) Für den Erste-Hilfe-Kurs werden Gutscheine von der Unfallkasse NRW (UK NRW) durch die Fachberatung ausgegeben.

§ 14 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen

- (1) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
- a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,
 - b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
 - c) Vertragsende der Kindertagespflege,
 - d) eigene Fehl- und Ausfallzeiten,
 - e) Änderung bei den im Haushalt lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeführt wird,
 - f) Wohnungs- / Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,
 - g) Aufgabe / Beendigung der Kindertagespflege,
 - h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,
 - i) Unfälle oder sonstige besondere Ereignisse in der Kindertagespflegestelle,
 - j) Aufnahme von auswärtigen Tagespflegekindern oder Tagespflegekindern in privat finanzierter Kindertagespflege.
- (2) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung kann die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Anlage

Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 10 Abs. 1 a) und b)